Satzung des

Unterhaltungsverbandes Nr. 18 Kehdingen in Wischhafen im Landkreis Stade

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache für das weibliche und das dritte Geschlecht gleichermaßen.

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Kehdingen. Er hat seinen Sitz in Wischhafen im Landkreis Stade.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S 405) und ein Unterhaltungsverband gemäß § 100 (2) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 07.07.1960 in der z.Z. geltenden Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVB1. S. 371).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rah- (WVG § 2) men der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Elbe von der Schwinge bis zur Oste einschließlich des Deichvorlandes, Schwinge linksseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven-Stade bei Stade bis zur Elbe und Oste, rechtsseitig, unterhalb der Einmündung Krummendeicher Wettern (Gew. Nr. 30.0, Nds. MBl. Nr. 1/2014) bis zur Elbe. Ebenfalls beschrieben im NWG, Anlage 4, Abschnitt I, Spalte 5, lfd. Nr. 18."

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:55.000 dargestellt. Das Verbandsgebiet umfasst den rot eingefärbten Bereich. Die Grenze von der Röthkampstraße in (WVG § 4) 21709 Düdenbüttel bis zur Schiffertorstraße in 21682 Stade verläuft weiter auf der Außenseite der dargestellten Linie. Jeweils eine Ausfertigung der Karte liegt an folgenden Stellen zur Einsicht bereit:

- Im Internet unter: http://www.uhv18.de/Karten-Plaene
- In der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Kehdingen in 21737 Wischhafen, Ziegelstraße 6, während der Dienststunden.
- Bei der Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, während der Dienststunden."

(WVG §§ 1,3,6)

§2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung.
- (2) a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern, soweit im Zusammenhang mit den Aufgaben zu (1) stehend,
 - b) Unterhaltung und Bau von Anlagen in und an Gewässern,
 - c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 - e) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - b) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen. (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- den für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Plänen,
- c) der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 oder 1:50.000 mit Eintragung der unter a) genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(WVG § 5)

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder zu seinen Mitgliedsverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33 und NWG § 115 Abs. 3).

§6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- b) Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie den Wasserabfluss nicht hemmen und das Verbandsunternehmen nicht erschweren.
- c) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite (Lichtraumprofil) längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Der Lichtraum oberhalb des Gewässerbettes (Böschung und Sohle) ist zur Erleichterung der Gewässerunterhaltung von hereinragenden Teilen von Anlagen oder Pflanzen (z.B. Ästen von Bäumen) freizuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Pflanzen entsprechend zu pflegen und regelmäßig zurück zu schneiden.
- d) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- e) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m ab oberer Böschungskante an das Gewässer heran bebaut werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen des Abs. 1 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt gemäß § 45 WVG zur Verbandsschau ein

(WVG §§ 44, 45)

§8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 - d) Wahl der Schaubeauftragten,
 - e) Festsetzung des Haushaltsplanes einschl. Stellenplan sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 - f) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - g) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses,
 - i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - j) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - k) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
 - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

(WVG §§ 47, 49)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Es sind zu wählen aus Wahlbezirk

Zahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter

- a) Entwässerungsverband Nordkehdingen
- b) 1. Entwässerungsverband Mittelkehdingen.
 - 2. Entwässerungsverband Drochtersen
 - 3. Wasser- und Bodenverband Krautsand
 - 4. Gauensieker Schleusenverband
 - 5. Schleusenverband Bauerschaft Ritsch
 - 6. Wasser- und Bodenverband Assel-Wethe-Barnkrug 2
 - 7. Bützflether Schleusenverband
 - 8. Schölisch-Götzdorfer Schleusenverband
 - 9. Harschenflether Schleusenverband
- c) Einzelmitglieder der Stadt Stade und der Gemeinden Düdenbüttel und Hammah
- (3) In den Wahlbezirken a) und b) wählt der Ausschuss bzw. die Mitgliederversammlung des jeweiligen Wasser-und Bodenverbandes die Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen der eigenen Satzung. Wahlleiter ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes.
- (4) Im Wahlbezirk c) wählen die Verbandsmitglieder das Ausschussmitglied. Der Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 38 mit zweiwöchiger Frist zur Wahl und leitet die Wahl. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen des Wahlbezirks.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(11) Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(WVG § 49)

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

11

1

1

1

1

§13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher, einem Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(WVG § 48)

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 11 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende Ein Vorstandsmitglied ist zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen. Aus dem Gebiet des Entwässerungsverbandes Nordkehdingen (§11 Abs. 2a) und aus dem übrigen Verbandsgebiet (§11 Abs. 2 b und c) sind jeweils 4 Vorstandsmitglieder und deren persönliche Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wählbar ist jedes Verbandsmitglied bzw. Mitglied eines zum Verband gehörenden Wasser-und Bodenverbandes, das zum Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(WVG § 52)

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt zunächst den Verbandsvorsteher, danach die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52,53)

§17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als € 20.000,00.

(WVG § 54)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben (§ 13 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend) (WVG § 56)

§21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik, soweit diese nicht gemäß Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3)Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (4)Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt die vom Ausschuss beschlossene Geschäftsordnung. (WVG § 57)

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband allein in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und in allen anderen Geschäften zusammen mit seinem Stellvertreter.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehren-

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher, erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

8 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 30 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an den Wasserverbandstag — Prüfstelle — ab.

§ 31 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner. Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. (WVG §§ 28, 29)

§ 33 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 2 (1) verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewäs-

sers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(2) Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß der Anlage I, die Bestandteil der Satzung wird. Für die Aufgaben gemäß § 2 (2 a) verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Verbandsaufgabe haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 (2 a) im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.

- (3) Die Beitragslast aus den weiteren Verbandsaufgaben verteilt sich auf die Vorteilhabenden nach vom Verbandsausschuss besonders zu beschließenden Veranlagungsregeln.
- (4) Der Verband kann einen Mindestbeitrag nach Maßgabe von § 101 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Höhe des Hektarsatzes erheben, höchstens jedoch 25,00 Euro. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfiele. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gem. § 27 dieser Satzung entschieden.

§ 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im

laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Ankünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres

(WVG §§ 26, 30)

§.35 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Die Höhe der Aufwendung wird durch den Ausschuss festgelegt Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (WVG § 31).

§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes eines Unterverbandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982.

(WVG § 68)

§ 38 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Stader Tageblatt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72,73)

§.40 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über € 20.000,00 hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 12.02.1987 mit den dazu ergangenen Änderungen, außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die Satzung enthält die:

- 1. Satzungsänderung vom 15.12.1994,
- 2. Satzungsänderung vom 21.11.2007,
- 3. Satzungsänderung vom 19.03.2008,
- 4. Satzungsänderung vom 03.03.2014 sowie die
- 5. Satzungsänderung vom 25.03.2019 in Kraft getreten am 18.04.2019.

Unterhaltungsverband Kehdingen

Prof. Dr. Heinrich Reincke Verbandsvorsteher

Detlef Martens Stellvertretender Verbandsvorsteher